



Blindenführhunde in Einrichtungen des Gesundheitswesens

Was ist ein Blindenführhund?

Blindenführhunde sind speziell ausgebildete Assistenzhunde. Sie ermöglichen blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen eine eigenständige und sichere Orientierung im Alltag. Blindenführhunde sind **gesetzlich anerkannte Hilfsmittel nach § 33 SGB V** – vergleichbar mit Rollstühlen oder Hörgeräten.

Muss der Zutritt gewährt werden?

Ja. Nach § 12e Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) darf Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund der Zutritt zu für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund verweigert werden.

Arztpraxen, Ambulanzen, Krankenhäuser und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens sind davon umfasst. Pauschale Hundeverbote in der Hausordnung greifen gegenüber Assistenzhunden nicht.

Eine Ablehnung kommt nur ausnahmsweise in Betracht, wenn der Zutritt im konkreten Einzelfall eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Die Darlegungs- und Beweislast dafür liegt bei der Einrichtung.



Wichtig!

Eine unberechtigte Zutrittsverweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Abs. 1 BGG.



KSL.NRW

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
Für Menschen mit Sinnesbehinderung

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Was gilt zur Hygiene?

Pauschale hygienische Bedenken reichen als Ablehnungsgrund nicht aus.

Die Faustregel lautet: Überall, wo sich Menschen ohne besondere Erlaubnis und in Straßenkleidung aufhalten dürfen, darf grundsätzlich auch der Assistenzhund mitgenommen werden.

Im Gesundheitswesen bedeutet das konkret: Wartezimmer, Behandlungsräume, Therapieräume, offene Stationen und Krankenzimmer sind grundsätzlich zugänglich. Intensiv- und Isolierstationen sind dagegen in der Regel ausgenommen.

Nach direktem Tierkontakt gelten die in der Einrichtung üblichen Regeln der Händehygiene.

Was ist im Praxis- und Klinikalltag zu beachten?

Für Patientinnen und Patienten mit Blindenführhund:

- Bei planbaren Terminen ist ein vorheriger Hinweis auf den Blindenführhund sinnvoll, damit bei konkreten Allergien oder Ängsten organisatorische Lösungen vorbereitet werden können. Ein solcher Hinweis ist jedoch keine Zutrittsvoraussetzung.
- Bei witterungsbedingter Verschmutzung muss der Hund vor dem Betreten abgetrocknet werden.
- Gesundheit, Pflege und angemessenes Verhalten des Hundes sind über Ausbildung, Prüfung, artgerechte Haltung und jährliche tierärztliche Kontrolle abgesichert (AHundV, BGG).

Für das medizinische Personal:

- Der Blindenführhund arbeitet. Bitte nicht ungefragt ansprechen, streicheln oder füttern.
- Nach einer Berührung des Hundes gelten die in der Einrichtung üblichen Händehygieneregeln.
- Eine allgemeine Ablehnung wegen bloßer Befürchtungen (Allergien, Ängste) ist nicht zulässig. Vorrangig sind mildere Mittel zu prüfen, etwa eine räumliche oder zeitliche Trennung.

Woran erkennt man einen anerkannten Blindenführhund?

Seit dem 1. Januar 2025 benötigen Führhundhaltende ein offizielles Abzeichen oder einen Ausweis über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft, um ihr Zutrittsrecht wahrzunehmen. So sehen es das Behindertengleichstellungsgesetz und die Assistenzhundeverordnung (AHundV) vor.

Besonderheit für Blindenführhunde als Hilfsmittel: Blindenführhunde, die als Hilfsmittel nach § 33 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse gewährt wurden, müssen kein Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Halterin oder der Halter kann bei der zuständigen Landesbehörde einen Ausweis und ein Abzeichen beantragen, indem der Nachweis der Hilfsmittelanerkennung und Lichtbilder vorgelegt werden.

Für das Zutrittsrecht genügt die Kennzeichnung mit dem Assistenzhund-Logo oder das Vorzeigen des Ausweises. Ein weiterer Nachweis ist nicht erforderlich.

In Nordrhein-Westfalen ist für die Ausstellung von Ausweis und Abzeichen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) zuständig.

Was tun bei verweigertem Zutritt?

Wird der Zutritt dennoch verweigert, kann ein kostenloses Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz eingeleitet werden (§ 16 BGG). Die Schlichtungsstelle kann auch bei Konflikten mit privaten Einrichtungen wie Arztpraxen vermitteln.

Im Jahr 2024 war das Thema Assistenzhunde Gegenstand von 28 % aller Schlichtungsanträge. Gesundheitseinrichtungen und Arztpraxen gehören weiterhin zu den typischen Konfliktfeldern.

Schlichtungsstelle BGG: www.schlichtungsstelle-bgg.de

§

Rechtsgrundlagen

- § 12e BGG – Zutrittsrecht mit Assistenzhund (seit 1. Juli 2021)
- § 33 SGB V – Blindenführhund als Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung
- Assistenzhundeverordnung (AHundV, seit 1. März 2023) – Anerkennung, Kennzeichnung, Prüfung
- § 16 BGG – Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle BGG

Kontakt und Beratung

KSL-MSi-NRW

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
für Menschen mit Sinnesbehinderung NRW

Hollestraße 1g (Haus der Technik, Osteingang, 8. Ebene)
45127 Essen

Telefon: 0201 125 167 00

E-Mail: info@ksl-msi-nrw.de

ksl-msi-nrw.de

Fachgruppe Blindenführhundhalter der Blinden- und Sehbehindertenvereine NRW

Kontakt: Simone Fischer

Telefon: 02133 53 61 45

E-Mail: fg-fuehrhundhalter@bsvnrw.org

www.bsvnrw.org

Anerkennung und Kennzeichnung von Assistenzhunden in NRW

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW)

Telefon: 0211 855 4410

E-Mail: assistenzhunde@mags.nrw.de

mags.nrw

Schlichtungsstelle nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

www.schlichtungsstelle-bgg.de

Herausgegeben durch das Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbehinderung NRW (KSL-MSi-NRW) | Träger: Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e. V. (LAG Selbsthilfe NRW), Münster | Stand: März 2026



KSL.NRW

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben
Für Menschen mit Sinnesbehinderung

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

